

DIE STATUTEN DER GRÜNEN AKADEMIE

Fassung aus 2021

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen „GRÜNE AKADEMIE STEIERMARK“
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.

§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung
2. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet
3. Ziele der politischen Bildungsarbeit sind im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Grundlagen
 - (o) die Förderung der politischen und kulturellen Bildung
 - (o) die Vermittlung politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene
 - (o) besondere Berücksichtigung finden die ökologischen und gesellschaftspolitischen Grundsätze der Partei "Die Grünen - Die Grüne Alternative"

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- a) Vorträge, Seminare und Symposien
- b) Versammlungen und Diskussionen
- c) Schulungen und Kurse zur Weiterbildung von politisch aktiven Menschen
- d) Ausstellungen, Lesungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen
- e) Herausgabe von Publikationen
- f) Aktivitäten im Internet und in Social Media
- g) Schaffung und Förderung von lokalen Arbeitsgruppen
- h) Mitgliedsbeiträge
- i) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Aktivitäten
- j) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- k) Zuwendungen der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“

§ 4 - Arten und Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft beim Verein gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können physische Personen werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen einer schriftlichen Beitrittserklärung. Einlangende Beitrittserklärungen sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu behandeln. Das Beitrittsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen abzuwickeln. Über die Entscheidung ist der*die Beitrittswerber*in schriftlich zu informieren. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen **grober** Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung darüber ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins beeinträchtigt werden würde. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 - Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 8 - Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen sechs Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung und Kandidaturen für den Vorstand sind mindestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Dieser hat die gesammelten Kandidaturen und Anträge bis 7 Kalendertage vor der Generalversammlung den Mitgliedern – auf elektronischem Wege – weiterzuleiten.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu Beginn nicht beschlussfähig, so tritt die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder 15 Minuten später ein.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die den Statuten nicht widersprechen darf.

9. In begründeten Fällen ist die Abhaltung einer Generalversammlung per Videokonferenz zulässig. Informationen über den Zugang zu einer virtuellen Generalversammlung sowie Ablauf von Abstimmungen und Wahlen sind den Mitgliedern bis 7 Kalendertage vor der Abhaltung derselben -auf elektronischem Wege- weiterzuleiten. Das Recht der Mitglieder, sich zu Wort zu melden und ihre Stimme in geheimer Wahl abzugeben, muss durch die gewählten Online-Tools gewährleistet sein.

§ 9 - Aufgaben der Generalversammlung:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.

2. Wahl und Enthebung

- Der Obfrau* / des Obmanns*
- Der Finanzreferentin* / des Finanzreferenten*
- Der weiteren Mitglieder des Vorstands
- Der Rechnungsprüfer*innen

3. Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

4. Berufungsentscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

5. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 - Der Vorstand:

1. Der Vorstand verpflichtet sich, in allen seinen Diskussionsprozessen, Entscheidungen und Beschlüssen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen aller Personen, unabhängig von deren Geschlecht im Sinne von Gender Mainstreaming von vornherein und stets zu berücksichtigen, damit das Ziel der Gleichstellung von Frauen* und Männern* verwirklicht wird. Dies bedeutet jedoch nicht das Aufgeben Frauen* stützender Maßnahmen. Männer* werden als relevante Zielgruppe für Gleichstellungsmaßnahmen berücksichtigt. Des Weiteren sollen in den Entscheidungen und Beschlüssen folgende gesellschaftliche und kulturelle Pluralitäten berücksichtigt werden: die Gleichwertigkeit von sexueller Ausrichtung, von sozialer, religiöser und ethnischer Zugehörigkeit bzw. Selbstzuschreibung, jeder Altersgruppe sowie von Menschen mit unterschiedlichen physischen oder psychischen Merkmalen.
2. Der Vorstand besteht aus 7 gewählten Personen: dem Obmann* / der Obfrau*, dem*der Schriftführer*in und dem Finanzreferenten* / der Finanzreferentin*, sowie deren Stellvertretung, welche im Verhinderungsfall deren Rechte und Pflichten wahrzunehmen haben und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand hat mindestens zur Hälfte aus Frauen* zu bestehen.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Beim Ausscheiden von gewählten Vorstandmitgliedern darf der Vorstand an deren Stelle jeweils Mitglieder kooptieren. Die auf diese Weise kooptierten Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht im Vorstand. Die Kooptierung gilt bis zum Ende der Funktionsdauer. Sie ist zur Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung vorzulegen, es sei denn auf dieser findet ohnehin eine Neuwahl des gesamten Vorstandes statt. Auf diese Weise dürfen höchstens 2 Personen in den Vorstand kooptiert werden.
Beim Ausscheiden von Obfrau*/Obmann* ist eine Generalversammlung zur Nachwahl einer Obfrau*/eines Obmannes* für den Rest der Funktionsdauer einzuberufen.
Beim Ausscheiden des Finanzreferenten* / der Finanzreferentin* muss der Vorstand aus seinen Reihen einen Ersatz wählen. Auf der nächstfolgenden Generalversammlung ist eine Nachwahl der Position für den Rest der Funktionsdauer durchzuführen, es sei denn auf dieser findet ohnehin eine Neuwahl des gesamten Vorstandes statt. Wenn die bei der Generalversammlung zum Finanzreferenten* / zur Finanzreferentin* gewählte Person dem Vorstand bisher nicht angehört hat und eine andere Person in den Vorstand davor kooptiert wurde, verliert die kooptierte Person das Stimmrecht.
4. Zusätzlich können zur Unterstützung des Vorstandes für spezielle bildungspolitische Aufgaben maximal 3 Personen vom Vorstand in diesen kooptiert werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
5. Alle Kooptierungen sind bei der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen und gelten längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Vorstandes.
6. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sie währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
7. Der Vorstand wird vom Obmann* bzw. von der Obfrau*, bei Verhinderung von deren Stellvertretung einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Den Vorsitz führt der Obmann* bzw. die Obfrau*, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten Vorstandsmitglied.
11. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Enthebung oder Rücktritt.
12. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aufgrund eines begründeten Antrages mit 2/3 Mehrheit entheben.
13. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand oder nach dessen Rücktritt an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird erst nach der Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes (§10 Abs.3) wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst nach der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

§ 11 - Aufgabenkreis des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Vereinsmitgliedern
 - f) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Der Vorstand trägt die Verantwortung über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Grünen Akademie.

§ 12 - Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:

1. Der Obmann* bzw. die Obfrau* vertritt den Verein. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie er*sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der*Die Schriftführer*in hat den Obmann* / die Obfrau* bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm*Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der*Die Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann* / von der Obfrau* und vom Schriftführer* / von der Schriftführerin*, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau und vom Finanzreferenten/von der Finanzreferentin gemeinsam zu unterfertigen. Der Vorstand ist zwar berechtigt die Zeichnungsberechtigung vom Obmann* / von der Obfrau und vom Finanzreferenten* / von der Finanzreferentin* an eine*n Mitarbeiter*in zu delegieren, die Unterfertigung durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist aber auf jeden Fall notwendig. In allen Fällen haftet der Vorstand.

5. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle von Obmann*/Obfrau*, Schriftführer*in und Finanzreferent*in die jeweilige Stellvertretung.

§ 13 - Die Rechnungsprüfer*innen:

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Kontrolle der Gebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

§ 14 - Das Schiedsgericht:

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Angehörige Vereinsmitglieder sein müssen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jeder Streitteil macht eine*n Schiedsrichter*in innerhalb von 14 Tagen namhaft. Die beiden bestimmen einen Vorsitz. Bei Nichteinigung ernennt der Obmann* / die Obfrau* den Vorsitz des Schiedsgerichtes.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 15 - Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Das verbleibende Vereinsvermögen soll grundsätzlich einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zwecken zufallen.

Letzte gültige Fassung: 9. März 2017

Beschluss der aktuell gültigen Fassung: 28. Mai 2021

Graz, am 28.05.2021

Sigrid Binder
(Obfrau)

Stefan Egger
(Schriftführer)